



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Kindergarten und Primarschule: Informationen zur Schulhaus-Zuteilung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte

Im nächsten Schuljahr wird Ihr Kind den Kindergarten resp. die 1. Klasse der Primarschule besuchen. Damit verbunden ist die Einteilung an einen Kindergarten- resp. Schulhaus-Standort.

In Aarau und Buchs stehen insgesamt 14 Kindergarten- und 7 Primarschulstandorte zur Auswahl. Für die Einteilung der Kinder sind die Anzahl Abteilungen an den einzelnen Standorten und die Wohnadressen der Kinder massgebend. Während die Kindergarten- und Schulstandorte feste Rahmenbedingungen darstellen, verschieben sich die Wohnadressen der jährlich neu einzuteilenden Kinder. Dies kann dazu führen, dass ein Quartierteil oder einzelne Strassen nicht immer dem gleichen Kindergarten- oder Schulstandort zugewiesen werden können.

Die Kreisschule Aarau-Buchs will Ihnen aufzeigen, welche Faktoren und Kriterien eine Rolle bei den Einteilungen spielen können. Eine Rangliste der Kriterien besteht jedoch nicht.

Im Sinne der Transparenz und im Bestreben, mit Ihnen als Eltern und Erziehungsberechtigte erfolgreich zusammen zu arbeiten, erläutern wir im Folgenden gerne die Kriterien.

Freundliche Grüsse

Die Kreisschulpflege, Geschäfts- und Schulleitung der Kreisschule Aarau-Buchs

- Wir achten auf möglichst ausgeglichene Klassengrößen und Klassenzusammensetzungen.
- Mindestens zwei Kinder aus demselben Quartier sollen den gleichen Kindergarten resp. das gleiche Schulhaus besuchen.
- Kindergarten-Gruppen sollen bei der Einteilung in die 1. Klasse Primarschule zusammen behalten werden, mindestens aber zwei Kinder aus dem gleichen Kindergartenstandort sollen zusammen eingeteilt werden.
- Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, einen Teil des Schulweges mit mindestens einem anderen Kind zurücklegen zu können.
- Ein Schulweg bis 30 Minuten Dauer und 1.5 km Länge gelten für den Kindergarten und die Unterstufe als zumutbar.
- Die Aufenthaltszeit am Wohnort oder Betreuungsort über Mittag soll mindestens 30 Minuten betragen.
- In erster Linie ist die Wohnadresse respektive die Adresse am Aufenthaltsort (Pflegekindverhältnisse) relevant für Schulhauszuteilung und die Berechnung des Schulwegs.
- Für Kinder, welche an mehr als zwei Tagen die gleiche Kindertagesstätte resp. den gleichen Kinderbetreuungsort besuchen, tritt auf Gesuch der Eltern diese Adresse bei der Schulhauszuteilung an die Stelle der Wohnadresse. Dem Gesuch ist der Nachweis der entsprechenden externen Betreuung an mehr als zwei Tagen beizulegen.
- Dem Wunsch nach einer Zuteilung in ein quartierfremdes Schulhaus kann auf Gesuch entsprochen werden, wenn es die Schülerzahlen zulassen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht. Ebenso besteht - bei Zumutbarkeit des Schulwegs ins quartiereigene Schulhaus - kein Anspruch auf Schülertransport ins quartierfremde Schulhaus oder Übernahme von Transportkosten durch die Schule oder Wohngemeinde.